

URTEIL SOZIALGERICHT

Abwrackprämie wird von Hartz IV abgezogen

TEILE

TWITTER

0

15.07.2009 - 15:27 Uhr

Jetzt ist es amtlich: Die Empfänger von Hartz IV müssen die Abwrackprämie beim Kauf eines Neuwagens voll als Einkommen anrechnen lassen. Dies hat das Landessozialgericht in Nordrhein-Westfalen (Essen) entschieden.

Grund: Die Prämie verschaffe Hartz-IV-Empfängern Einnahmen, die wesentlich über ihren monatlichen Bezügen lägen! Diese kommen mit dem Kauf eines Neuwagens dann vor allem dem privaten Konsum zugute.

MEHR ZUM THEMA

BA-VORSCHLAG Zweiklassen-System bei Hartz IV?
KAMPF UM STÜTZE Hartz IV vor Gericht

HINTERGRUND

0 0

Hartz-IV-Empfänger haben laut Gericht das Recht ein vorhandenes, angemessenes Auto zu behalten, ohne dass die Unterstützung gekürzt wird.

Mittel für die Anschaffung eines Neuwagens seien aber nicht anrechnungsfrei.

Die Prämie sei als Einkommen zu werten und verschaffe dem Leistungsbezieher „erhebliche Geldmittel in mehrfacher Höhe einer monatlichen Regelleistung“, entschied das Gericht.

Geklagt hatte ein „Hartz IV“-Empfänger. Der Mann aus Bochum war gegen die telefonische Auskunft seiner zuständigen Arge, er müsse sich die Abwrackprämie anrechnen lassen, vor das Sozialgericht Dortmund gezogen und dort unterlegen.

Die Prämie verschaffe dem Leistungsbezieher erhebliche Geldmittel in mehrfacher Höhe einer monatlichen Regelleistung. Damit beeinflusse sie die Lage des „Hartz IV“-Empfängers so günstig, dass daneben Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II nicht gerechtfertigt wären,

urteilte das Gericht.

Einen Vergleich der Abwrackprämie mit der Eigenheimzulage, die nicht auf „Hartz IV“-Leistungen angerechnet wird, hält das Gericht für unzulässig. Anders als bei der Anschaffung eines Pkw diene die Eigenheimzulage der langfristigen und in der Regel lebenslangen Absicherung des verfassungsrechtlich besonders geschützten Grundbedürfnisses des Wohnens. Damit widersprach das LSG einem entsprechenden Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg.

